

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	74. Sitzung IFRS-FA / 26.04.2019 / 09:00 – 10:30 Uhr
TOP:	06 – ARUG II, DRS 17
Thema:	Besprechung weiteres Vorgehen
Unterlage:	74_06b_IFRS-FA_ARUGII_Vorgehen

1 Vorbemerkung

- 1 Diese Unterlage enthält in Abschnitt 2 die vorläufigen Beschlüsse des HGB-FA vom 12. April 2019 in Bezug auf die Änderungen der DRSs 17 und 20 (aufgrund des ARUG II) sowie das weitere Vorgehen (Zuständigkeit, Zeitplan). Die Grundlagen für diese Entscheidungen waren die in den Abschnitten 3 bis 5 dargelegten Überlegungen und Empfehlungen des DRSC-Mitarbeiterstabs, die dem HGB-FA in dieser Form vorgelegt wurden. Der IFRS-FA wird gebeten, die Beschlüsse des HGB-FA zu erörtern.

2 Zusammenfassung: Vorläufige Beschlüsse des HGB-FA vom 12. April 2019

- 2 Der HGB-FA hat sich dafür ausgesprochen, die Änderung des DRS 17 zunächst auf die gesetzlichen Anpassungen zu beschränken; dies entspricht Option 1 (siehe Tz. 16f). Leitend hierfür sind die Bedeutsamkeit der darüber hinausgehenden Änderungen (Option 2, siehe Tz. 18 bis 20) und der kurze Zeitraum, der zur Verfügung steht.
- 3 Wird die Federführung für die anstehenden Änderungen dem HGB-FA übertragen, könnte der HGB-FA den E-DRÄS bis Ende Juni bzw. Anfang Juli 2019 veröffentlichen. Dazu soll der E-DRÄS auf der Sitzung des HGB-FA am 27. Juni 2019 endgültig besprochen werden, um ihn spätestens in der darauffolgenden Woche (1. bis 5. Juli) zur Konsultation zu stellen. Der HGB-FA sprach sich zudem dafür aus, den E-DRÄS auch auf der Grundlage des RegE zu veröffentlichen, sollte das endgültige Gesetz bis zum 27. Juni 2019 nicht verabschiedet sein.
- 4 Inhalt des E-DRÄS sollen die Änderungen an DRS 17, DRS 20 (aufgrund des ARUG II) sowie an DRS 16, DRS 19, DRS 23 (aufgrund des FiMaNoG, betrifft nur die Aktualisierung von Verweisen auf das WpHG) sein. Ziel ist, die eingegangenen Stellungnahmen am 2. September 2019 (Sitzung des HGB-FA) auszuwerten und ggf. Änderungen am DRÄS zu beschließen. Al-

ternativ wäre die Besprechung durch den IFRS-FA am 5./6. September 2019 in Betracht zu ziehen.

- 5 Im Detail stellt sich der Zeitplan wie folgt dar:
1. Verabschiedung/Veröffentlichung des E-DRÄS am 27. Juni 2019 (43. Sitzung HGB-FA) bzw. spätestens in der darauffolgenden Woche, Kommentierungsfrist bis 17. August 2019 (ggf. länger, je nach Datum der Veröffentlichung)
 2. Alternativ zu 1.: Verabschiedung/Veröffentlichung des E-DRÄS am 13./14. Juni 2019 durch den IFRS-FA (75. Sitzung), Kommentierungsfrist mindestens bis Ende Juli, empfohlen bis 17. August 2019 – 65 Kalendertage
 3. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den HGB-FA am 2. September 2019 (44. Sitzung) bzw. durch den IFRS-FA am 5./6. September 2019 (77. Sitzung)
 4. Verabschiedung des DRÄS in öffentlicher Sitzung des DRSC (HGB-FA, 17./18. Oktober 2019 oder IFRS-FA, 24./25. Oktober 2019)
- 6 Der HGB-FA hat sich ferner dafür ausgesprochen, mit dem E-DRÄS eine Frage an die Konstituenten zu richten, ob sie eine Überarbeitung des DRS 17 im Sinne der Neudefinition des Konzepts der definitiven Vermögensmehrung für aktienbasierte Vergütungen für sachgerecht halten. Dabei sollen im E-DRÄS auch die Gründe erläutert werden. (Ein separates Diskussionspapier wurde nicht favorisiert.) Die Rückmeldungen sollen in die Entscheidung einfließen, ob die im Jahr 2014 begonnenen Arbeiten an DRS 17 wieder aufzunehmen sind.

Frage an den IFRS-FA

Stimmt der IFRS-FA dem vom HGB-FA beschlossenen weiteren Vorgehen zu?

3 Vom ARUG II betroffene DRSs

- 7 Aufgrund des ARUG II sind DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und DRS 20 *Konzernlagebericht* zu ändern. Wesentlicher Grund für die Änderungen an DRS 17 ist die Streichung bestimmter Berichtspflichten bzgl. der Organbezüge aus dem (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht bzw. deren Verlagerung auf die Webseite der Unternehmen.
- 8 Die Änderungen an DRS 20 betreffen zum einen einige Referenzen auf DRS 17, zum anderen wird mit dem ARUG II der Inhalt der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung erweitert. Die Erklärung muss zukünftig einen Bezug zur Webseite des Unternehmens enthalten, auf welcher der Vergütungsbericht gem. § 162 AktG-E und weitere Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. DRS 20 enthält Ausführungen zum Inhalt der Konzernklärung zur Unternehmensführung.



- 9 Die mit dem ARUG II verbundene Streichung bestimmter Vorgaben aus dem (Konzern-)Anhang bzw. (Konzern-)Lagebericht betreffen die zusätzlichen Berichtspflichten für Mutterunternehmen bzw. Unternehmen, die börsennotierte Aktiengesellschaften sind:
- individualisierte Darstellung der Organbezüge gem. §§ 285 Nr. 9 lit. a S. 5 bis 8 und 314 Abs. 6 S. 5 bis 8 HGB a.F. (Nach geltender Rechtslage sind diese Angaben grundsätzlich im (Konzern-)Anhang zu machen, dürfen gem. § 289a Abs. 2 HGB a.F. bzw. § 315a Abs. 2 Satz 2 HGB a.F. aber auch im (Konzern-)Lagebericht gemacht werden.)
 - Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems gem. §§ 289a Abs. 2 S. 1 und 315a Abs. 2 S. 1 HGB a.F. (§§ 289a Abs. 2 und 315a Abs. 2 HGB a.F. werden aufgehoben)
- 10 Der Vergütungsbericht mit bestimmten Ausführungen zum Vergütungssystem des Unternehmens ist zukünftig auf der Webseite des Unternehmens (nicht mehr im (Konzern-)Lagebericht) öffentlich zugänglich zu machen. Demzufolge verbleiben im HGB lediglich die Vorgaben zur Vergütungstransparenz im (Konzern-)Anhang. Da die DRSs die Vorgaben zur Konzernrechnungslegung und zum Konzernlagebericht konkretisieren, nicht jedoch Publizitätspflichten außerhalb von Konzernabschluss und -lagebericht, werden in DRS 17 nach Anpassung an das geänderte HGB keinerlei Ausführungen mehr zur individualisierten Vergütungsberichterstattung und zum Vergütungssystem enthalten sein. Vielmehr werden sich die Konkretisierungen in DRS 17 auf die im HGB verbleibenden Vorgaben zur Vergütungstransparenz zum Konzernanhang beschränken.
- 11 Auch wenn DRS 17 zukünftig keinen Bezug mehr zum Konzernlagebericht hat, wird der Standard weiterhin für deutsche IFRS-Anwender relevant bleiben, da gemäß § 315e Abs. 1 HGB die gesetzlichen Vorgaben zur Vergütungstransparenz im Konzernanhang auch von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen zu beachten sind, die einen Konzernabschluss nach den IFRS aufstellen. Demzufolge sind grundsätzlich sowohl der HGB-FA als auch der IFRS-FA bzw. der Gemeinsame Fachausschuss für die Änderungen an DRS 17 und DRS 20 zuständig.
- 12 Die zur Verabschiedung der an die zukünftige Rechtslage angepassten Standards verbleibende Zeit ist begrenzt, da die neuen gesetzlichen Regelungen voraussichtlich bereits für das am 1. Januar 2020 oder später beginnende Geschäftsjahr zu beachten sein werden. Der folgende Abschnitt 4 dieser Unterlage enthält detailliertere Informationen dazu. Mit Blick auf einen rechtzeitigen Abschluss der Standardänderungen empfiehlt es sich, einem der beiden Fachausschüsse die Primär-Zuständigkeit für die Standardüberarbeitungen zu übertragen (hierzu hat der HGB-FA die Bereitschaft signalisiert). Notwendige Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der soweit der avisierte Zeitplan eingehalten wird (siehe Tz. 30 dieser Unterlage).



4 Änderungen an DRS 17 und DRS 20

Erstanwendungszeitpunkt der neuen gesetzlichen Regelungen

- 13 Eine relevante Entscheidungsgrundlage für den Umfang der Änderungen an DRS 17 und DRS 20 ist der Erstanwendungszeitpunkt der geänderten gesetzlichen Regelungen. Die Zweite Aktionärsrechterichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Richtlinie bis zum 10. Juni 2019 umsetzen. Der RegE enthält bezüglich des Inkrafttretens und der Anwendbarkeit der geänderten Gesetzesvorgaben dynamische Daten, die auf dem noch offenen Datum der Gesetzesverkündung basieren. Die nachfolgenden Zeitangaben beruhen auf der Annahme, dass das Gesetz noch im Juni 2019 verkündet wird.
- 14 Demnach wären die neuen Vorgaben im AktG zum Vergütungsbericht (§ 162 AktG-E) gemäß Artikel 2 Abs. 2 des ARUG II (RegE) erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach 31. Dezember 2019 beginnen. Die Vorlage des Vergütungsberichts zur Beschlussfassung auf der Hauptversammlung ist ferner erstmals für diejenige Hauptversammlung gefordert, die nach dem 1. Januar 2021 stattfindet. Die Anwendung auf frühere Geschäftsjahre ist zulässig.
- 15 Die geänderten Vorgaben im HGB (zusätzliche Angabe in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung, Wegfall des Vergütungsberichts und der Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften) sind gemäß Artikel 4 Abs. 1 des ARUG II erstmals für das Geschäftsjahr zu beachten, das nach dem 31. Dezember 2019 beginnt. Die aktuellen Vorschriften sind letztmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, welches vor dem 1. Januar 2020 beginnt. Veröffentlicht ein Unternehmen seinen Vergütungsbericht gem. § 162 AktG-E bereits für ein früheres Geschäftsjahr, gelten für dieses Unternehmen auch die geänderten Vorgaben im HGB bereits für dieses Geschäftsjahr.

Grundsätzliche Optionen für die Änderung des DRS 17

Option 1: Minimalinvasive Änderung des DRS 17

- 16 Aus DRS 17 wird der Abschnitt „Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften“ gestrichen (Tz. 35 bis 85 des Standards). Weiterhin wären alle sonstigen Ausführungen mit Bezug zu börsennotierten Aktiengesellschaften, zum Lagebericht sowie die zugehörigen Teile der Begründung des Standards zu streichen. Ggf. könnte DRS 17 einen Verweis auf die neuen Vorgaben im AktG beinhalten. Das Inkrafttreten ist ebenfalls anzupassen.
- 17 Diese Änderungen sind aufgrund der sich ändernden Gesetzeslage unmittelbar notwendig und können relativ schnell und ohne Befassung durch die AG *Organvergütung* durchgeführt werden.



Option 2: Erweiterte Änderungen des DRS 17: Wiederaufnahme der Arbeiten aus dem Jahr 2014

- 18 Zusätzlich zu den unter Option 1 beschriebenen Änderungen werden in DRS 17 die Konkretisierungen der Angabenerfordernisse im Konzernanhang betreffend die Organvergütung überarbeitet. Damit würden die Überlegungen aus dem Jahr 2014 wieder aufgenommen. Hierbei geht es im Grundsatz um die Auslegung des Begriffs „Gewährung“ im Kontext der berichtspflichtigen Vergütung bei aktienbasierten Bezügen und die Implikationen der Definition für die weiteren Berichtsbestandteile.
- 19 Hintergrund: Die DRSC-Fachausschüsse hatten auf Basis ihrer – von der AG *Organvergütung* unterstützten – Vorarbeiten im Jahr 2014 vorläufig beschlossen, die Regelungen zur Vergütungsberichterstattung zu überarbeiten. Dabei hatten die Fachausschüsse für die zentrale Frage die folgende Arbeitshypothese aufgestellt: Aktienbasierte Vergütungen sollten nicht – wie nach bisheriger Auslegung – zum Zeitpunkt ihrer Zusage, sondern zum Zeitpunkt der Übertragung in die Vermögenssphäre des Vergüteten in der Berichtsgröße „*Gesamtbezüge*“ erfasst werden. Der Grundsatz der definitiven Vermögensmehrung wäre damit für aktienbasierte Vergütungen anders als bisher zu verstehen.
- 20 Hierbei sind die Wechselwirkungen mit dem neuen § 162 AktG-E zu beachten. Aus der Begründung zu § 162 AktG-E im RegE ergibt sich, dass zumindest im AktG-E mit gewährter Vergütung grundsätzlich eine faktisch zugeflossene Vergütung verstanden wird. Für Option 2 sollte die Einbindung der AG *Organvergütung* in Betracht gezogen werden.

Zeitliche Rahmenbedingungen und Parameter bei der Standardentwicklung und -überarbeitung

- 21 Bei wesentlichen Neuregelungen in DRSs bzw. neuen DRSs wird üblicherweise ein Zeitraum von über einem Jahr zwischen der Verabschiedung durch das DRSC und dem Beginn des ersten Geschäftsjahres, für das die neuen Regelungen anzuwenden sind, angelegt. Dieser Zeitraum beträgt z.B. bei DRS 26 *Assoziierte Unternehmen* und DRS 27 *Anteilmäßige Konsolidierung* jeweils ca. bei 17 Monate. Bei DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* wurde ein Übergangszeitraum von 15 Monaten gewährt.
- 22 Die Änderungen des DRS 20 durch DRÄS 8 waren rechtlich notwendig und konnten aufgrund des sehr spät bekanntgemachten CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes und dessen Erstanwendung nicht mit einem Übergangszeitraum versehen werden.
- 23 Der Konsultationsprozess des DRSC sieht zudem die die Beachtung folgender Eckdaten vor:
- Veröffentlichung eines Standardentwurfs, Frist für Stellungnahmen mind. 45 Tage
 - Veröffentlichung eingegangener Stellungnahmen, sofern dem nicht widersprochen wird
 - Erneuter Standardentwurf, falls Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen führen
 - Öffentliches Diskussionsforum (im Ermessen des Fachausschusses)



- Verabschiedung des endgültigen Standards in öffentlicher Sitzung

Analyse und Empfehlung des DRSC-Mitarbeiterstabs

24 Relevant sind folgende Fragen:

- Welche der beiden Optionen aus dem vorherigen Abschnitt wird verfolgt?
- Wie wesentlich sind die Änderungen an den Standards?
- Inwiefern sind Änderungen und Inkrafttreten gesetzlich bedingt bzw. bestimmt?

25 Eine Standardänderung nach Option 2 hat zweifelsohne wesentliche Auswirkungen, da bei dieser Änderung sämtliche anteilsbasierten Vergütungsmodelle für Zwecke der Anhangangabe „Gesamtbezüge“ vom Zeitpunkt und vom Wert her anders zu behandeln wären als bislang. Unter Beachtung der Erstanwendung der neuen gesetzlichen Regelungen aus dem ARUG II und der Übergangsfrist für wesentliche Standardänderungen müsste der geänderte DRS 17 den Anwendern so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Legt man einen Übergangszeitraum von anderthalb Jahren an (wie bei DRSs 26 und 27) wäre eine Verabschiedung spätestens im Juli 2019 notwendig. Dies ist unter Beachtung des DRSC-Konsultationsprozesses unrealistisch.

26 Eine Verabschiedung des unter Annahme der Option 2 geänderten DRS 17 bis zum Ende des Jahres 2019 erscheint ebenso unrealistisch. Da zum Einen die Änderung des DRS 17 unter Option 2 bedeutende Konsequenzen für die Anwender haben wird, sollte der Konsultationsprozess eine über den Mindestzeitraum von 45 Tagen deutlich hinausgehende Frist für Stellungnahmen vorsehen. Zum anderen ist zu beachten, dass bestimmte Implikationen der von den Fachausschüssen und der AG im Jahr 2014 entwickelten Arbeitshypothese noch zu untersuchen sind. Dies betrifft z.B. die Frage, ob auf den tatsächlichen Vermögenszufluss (analog zur noch gültigen DCGK-Mustertabelle 2) abgestellt oder aber der Zufluss gemäß dem Prinzip der definitiven Vermögensmehrung für nicht-aktienbasierte Bezüge fingiert werden soll. Dies betrifft ferner die Frage, wie mit erfasstem Altersvorsorgeaufwand umzugehen ist. Weiterhin benötigt die empfohlene Einbindung der AG *Organvergütung* Zeit.

27 Sollen die aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften geänderten DRS 17 und DRS 20 noch vor Beginn des Geschäftsjahres, für das die neuen Vorgaben anzuwenden sind (d.h. voraus. 2020), den Anwendern zu Verfügung stehen, ist eine Überarbeitung des DRS 17 in zwei Schritten in Betracht zu ziehen: Dabei sind im ersten Schritt und bis zum Ende des Jahres 2019 die gesetzlich notwendigen Änderungen (entsprechend der Option 1) vorzunehmen. Gleichzeitig könnten bereits im Jahr 2019, unter Einbindung der AG, die weitergehenden Arbeiten an DRS 17 (entsprechend der Option 2) begonnen werden, um den Standard im Zuge einer weiteren Änderung (zweiter Schritt) anzupassen.

28



Alternativ könnte DRS 17 aufgehoben werden, verbunden mit dem Ziel der Entwicklung eines neuen DRS zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder. Somit würden die Anwender nicht innerhalb kurzer Zeit zweimal mit einer Standardänderung konfrontiert werden. Allerdings stünden dann bis zur Verabschiedung des neuen DRS keine gültigen Konkretisierungen für die Angaben zur Organvergütung im Konzernanhang zur Verfügung. Darüber hinaus sind die durch ARUG II bedingten Änderungen des DRS 17 (und des DRS 20) mit geringem Umsetzungsaufwand verbunden, so dass das Argument einer kurzfristig wiederholten Änderung von DRS 17 nicht ins Gewicht fällt.

- 29 Unter Abwägung der Pros und Cons empfiehlt der DRSC-Mitarbeiterstab die Überarbeitung des DRS 17 in zwei Schritten, ohne DRS 17 aufzuheben. Der DRSC-Mitarbeiterstab empfiehlt außerdem, im Zuge der Konsultation des E-DRÄS (Option 1) in Erfahrung zu bringen, ob aus Sicht der Anwender eine weitere Änderung des DRS 17 im Sinne der Option 2 grundsätzlich sachgerecht erscheint. Hierzu könnte im Konsultationsdokument der Sachverhalt kurz erläutert und eine entsprechende Frage gestellt werden. Alternativ könnte das DRSC die bisherigen Erkenntnisse vom E-DRÄS abkoppeln und in Form eines Diskussionspapiers veröffentlichen und konsultieren.
- 30 Daraus ergibt sich der nachstehende Zeitplan für die Änderungen an DRS 17 und DRS 20.
5. Verabschiedung/Veröffentlichung des E-DRÄS am 27. Juni 2019 (43. Sitzung HGB-FA) bzw. spätestens in der darauffolgenden Woche, Kommentierungsfrist bis 17. August 2019 (ggf. länger, je nach Datum der Veröffentlichung)
 6. Alternativ zu 1.: Verabschiedung/Veröffentlichung des E-DRÄS am 13./14. Juni 2019 durch den IFRS-FA (75. Sitzung), Kommentierungsfrist mindestens bis Ende Juli, empfohlen bis 17. August 2019 – 65 Kalendertage
 7. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den HGB-FA am 2. September 2019 (44. Sitzung) bzw. durch den IFRS-FA am 5./6. September 2019 (77. Sitzung)
 8. Verabschiedung des DRÄS in öffentlicher Sitzung des DRSC (HGB-FA, 17./18. Oktober 2019 oder IFRS-FA, 24./25. Oktober 2019)

Weitere und alternative Überlegungen

- 31 Eine spätere Veröffentlichung des E-DRÄS am 15./16. Juli 2019 (76. Sitzung IFRS-FA) zöge eine Kommentierungsfrist bis mindestens zum 30. August 2019 nach sich. Damit wäre die Besprechung der Stellungnahmen durch den HGB-FA am 2. September 2019 (44. Sitzung) bzw. durch den IFRS-FA am 5./6. September 2019 (77. Sitzung) unwahrscheinlich. Dennoch könnte dies als Ausweich-Alternative in Betracht gezogen werden; dann könnten die Stellungnahmen frühestens am 5./6. September 2019 (IFRS-FA) oder am 17./18. Oktober 2019 (HGB-FA) besprochen werden.

32



Erfolgt die Verabschiedung des endgültigen DRÄS nicht bis zum 24./25. Oktober 2019, kann dies erst wieder am 19./20. Dezember 2019 durch den Gemeinsamen Fachausschuss geschehen. Eventuelle Zusatz-Termine für Sitzungen oder Telefonkonferenzen wurden nicht in Betracht gezogen.

- 33 Generell wäre zu überlegen, ob der E-DRÄS auch auf Grundlage des Regierungsentwurfs (d.h. vor Verkündung des Gesetzes) zur Konsultation gestellt werden kann. Dies erscheint aus jetziger Sicht unkritisch, da die inhaltlichen Änderungen im HGB (Wegfall Vergütungsbericht und individualisierte Darstellung, Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung) nach aktuellem Kenntnisstand nicht strittig sind. Sollte sich diese Einschätzung im Zuge des parlamentarischen Verfahrens ändern, wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit bis Juni 2019 absehbar sein.

5 Weitere notwendige Änderungen an DRSs

- 34 Weitere – rein redaktionelle – Änderungen an verschiedenen DRSs sind notwendig aufgrund des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (FiMaNoG) vom 2. Juni 2017. Hiervon betroffen sind DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)*. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen der Verweise zum WpHG aufgrund von Verschiebungen der entsprechenden Paragraphen.